© **FM Forum Business Solutions GmbH**
A-1200 Wien, Dresdner Straße 45
E-Mail: kundenservice@forum-media.at

Treuhandvertrag (an einem GmbH-Geschäftsanteil mit umfassender DSGVO-Belehrung)

Notariatsakt

Vor mir, … öffentlichem Notar in … sind am heutigen Tag in meiner Kanzlei erschienen,

Herr Dr. Johannes Kreuzbauer, geboren am …, wohnhaft in … und
Herr Wolfgang Zimmermann, geboren am …, wohnhaft in …

Die Parteien erklären keine politisch exponierten Personen im Sinne der EU Anti-Geldwäsche-Richtlinie zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt inne oder früher ausgeübt zu haben, und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen, noch eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person zu sein.

Der Vertrag dient daher weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung.

Die Parteien nehmen genehmigend zur Kenntnis, dass der beurkundende Notar ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Fall ihrer Einwilligung bzw zur Ausführung des von der Partei erteilten Mandates oder Bestellung zu den mit ihnen vereinbarten Zwecken, oder wenn sonst eine rechtliche Grundlage im Sinne der Datenschutzgrundverordnung vorliegt, verwenden wird. Es werden dabei nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung des notariellen Auftrages und der notariellen Leistungen erforderlich sind, und die von den Parteien dem Urkundenverfasser freiwillig zur Verfügung gestellt wurden. Betreffend die in § 36a Abs 1 NO genannten Geschäfte (zB gesellschaftsrechtliche Vorgänge) gelten für den Urkundenverfasser besondere rechtliche Pflichten gemäß der Notariatsordnung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der NO zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist als Angelegenheit von öffentlichem Interessegemäß der DSGVO anzusehen.

Die Parteien nehmen weiters genehmigend zur Kenntnis, dass ihnen ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Widerspruch, Datenübertragung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger/unzulässig verarbeiteter Daten zusteht. Dabei können sich Einschränkungen aus der den Notar betreffenden Verschwiegenheitsverpflichtung gem § 37 NO ergeben.

Die Parteien nehmen auch zur Kenntnis, dass ihnen das Recht eine allenfalls erteilte Einwilligung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen, zusteht. Zur Geltendmachung der den Parteien zustehenden betroffenen Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung und Widerspruch) haben sich die Parteien an den beurkundenden Notar zu wenden.

Vertraten die Parteien die Auffassung, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Urkundenverfasser gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt, oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in anderer Weise verletzt worden sind, so steht ihnen die Möglichkeit, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben, offen.

Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht für andere Zwecke als durch den erteilten Auftrag oder durch Einwilligung seitens der Parteien oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gesteckten Zweck verarbeitet. Davon ausgenommen ist die Nutzung für statistische Zwecke, sofern die zur Verfügung gestellten Daten anonymisiert wurden.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der beurkundende Notar der Technik entsprechende organisatorische und

technische Vorkehrungen getroffen hat, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Verschlüsselungen, Zugriffsberechtigungen, Firewalls etc). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch vom beurkundenden Notar nicht verursachte Fehler bei der Datenübertragung oder auch durch unautorisierten Zugriff durch Dritte (Hacker), Informationen von anderen Personen eingesehen oder genutzt werden. Dafür wird vom beurkundenden Notar keine Haftung übernommen, sofern diese missbräuchliche Verwendung nicht von ihm schuldhaft verursacht wurde.

Der beurkundende Notar wird die personenbezogenen Daten der Parteien nicht anderen Parteien zur Verfügung stellen. Allerdings ist es zur Erfüllung des Auftrags der Parteien oder aus gesetzlichen Gründen erforderlich deren Daten an Dritte weiterzuleiten. Dies können Gerichte, Behörden, Rechtsvertreter oder sonstige beteiligte Dritte (auch Auftragsverarbeiter die für den beurkundenden Notar tätig sind) sein. In diesem Fall erfolgt die Weitergabe der Daten ausschließlich aufgrund der DSGVO.

Der beurkundende Notar erhält im Rahmen seines notariellen Tätigkeitsfeldes auch regelmäßig Informationen für die Parteien von dritter Seite.

Der beurkundende Notar weist auch darauf hin, dass es sein kann, dass die personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb Österreichs übermittelt werden. Eine Übermittlung wird jedoch ausschließlich und nur auf Grundlage der DSGVO erfolgen.

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke deren Verarbeitung erforderlich ist. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt auch zu Beweismittelzwecken unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen, bzw solange eine Haftung des beurkundenden Notars möglich ist.

Die Parteien bestätigen vom Vertragsverfasser über die Pflichten des Rechtsträgers gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), insbesondere über die Verpflichtung zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers des Rechtsträgers an das Wirtschaftliche Eigentümer Register und die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Pflichten, informiert worden zu sein.

Die Parteien haben vor mir errichtet und zu Akt gegebenen nachstehenden

Treuhandvertrag

abgeschlossen zwischen

Herrn Dr. Johannes Kreuzbauer,
Unternehmer,
wohnhaft in …
als Treugeber einerseits und

Herrn Wolfgang Zimmermann,
Angestellter,
wohnhaft in …
als Treuhänder andererseits

§ 1

Festgehalten wird, dass Herr Wolfgang Zimmermann Gesellschafter der Immobilienentwicklungsgesellschaft m.b.H., FN …, mit Sitz in Wien ist. Sein Geschäftsanteil entspricht einer voll eingezahlten Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 35.000,– (fünfunddreißigtausend Euro).

§ 2

Herr Wolfgang Zimmermann hat diesen Geschäftsanteil an der Gesellschaft nur als Treuhänder für den Treugeber erworben. Dem Treugeber steht sohin das wirtschaftliche Eigentum an diesem Geschäftsanteil iSd Paragraph 24 (vierundzwanzig) der Bundesabgabenordnung (BAO) zu.

§ 3

1. Herr Wolfgang Zimmermann verpflichtet sich, sämtliche aus dem oben beschriebenen Geschäftsanteil an der

Gesellschaft erwachsenden Gesellschafterrechte ausschließlich für den Treugeber und interessenwahrend auszuüben. Er verpflichtet sich insbesonders, sich an die Weisungen des Treugebers zu halten, vorausgesetzt, dass diese nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

2. Der Treuhänder hat den Treugeber von allen ihm zukommenden Mitteilungen, Verständigungen und so weiter in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis oder seinen Geschäftsanteil, unter Anschluss von Kopien der betreffenden Schriftstücke unverzüglich zu informieren und seine Weisung über die Ausübung von Gesellschafterrechten einzuholen.
 Sollte die Einholung einer Weisung nicht mehr möglich sein oder besteht Gefahr in Verzug, so ist der Treuhänder berechtigt und verpflichtet, auch ohne entsprechende Weisung des Treugebers die Gesellschafterrechte auszuüben, doch hat er hierbei möglichst interessenwahrend für den Treugeber vorzugehen.
3. Der Treuhänder hat alle Vorteile, die ihm aus der Gesellschafterstellung zukommen, insbesondere Dividendenansprüche und Liquidationserlöse, an den Treugeber weiterzugeben. Der Treuhänder hat sich jeder Verfügung über diesen Geschäftsanteil, ausgenommen mit Zustimmung des Treugebers und außer nach Maßgabe dieses Vertrages, zu enthalten.

§ 4

1. Der Treugeber verpflichtet sich, dem Treuhänder alle für die Gründung und spätere Einzahlung von Stammeinlagen und zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis notwendigen Beträge zur Verfügung zu stellen, einschließlich jener Beträge, die dem Treuhänder aus der Treuhandschaft und ihrer Beendigung erwachsen.
2. Der Treugeber hat den Treuhänder von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen ihn aus dem Gesellschaftsverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis erwachsen werden (einschließlich allfälliger Prozesskosten, falls der Treuhänder in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis geklagt werden sollte).

§ 5

1. Dieses Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Treuhandverhältnis unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen und die Übernahme beziehungsweise Abtretung des Geschäftsanteiles an der Gesellschaft zu verlangen.
2. Ist die Treuhandschaft wirksam aufgekündigt, so hat der Treuhänder den Geschäftsanteil auf Verlangen des Treugebers entweder dem Treugeber selbst oder an eine oder mehrere von ihm namhaft zu machende Personen abzutreten.
3. Falls dieser Treuhandvertrag wirksam aufgekündigt ist und der Treugeber keine Person namhaft macht, die diesen Geschäftsanteil erwirbt, oder falls der Erwerb dieses Geschäftsanteils durch die vom Treugeber namhaft gemachte Person, aus welchen Gründen immer, innerhalb der Kündigungsfrist unterbleibt, kann und hat der Treuhänder den Geschäftsanteil an den Treugeber abzutreten.

§ 6

Der Treuhänder ist insbesondere verpflichtet, über Verlangen des Treugebers ihm über sämtliche Informationen aus dem Gesellschaftsverhältnis Mitteilung zu machen, eine Stimmrechtsvollmacht an den Treugeber auszustellen und ihm die Teilnahme an Generalversammlungen zu ermöglichen, sowie ferner dem Treugeber und/oder einem von ihm beauftragten Wirtschaftstreuhänder die Prüfung der Geschäftsbücher der Gesellschaft zu ermöglichen, im Fall der Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen in Generalversammlungen Widerspruch zu Protokoll zu erklären und einen vom Treugeber namhaft zu machenden und zu beauftragenden Rechtsanwalt mit der Prozessführung zu beauftragen.

§ 7

Sämtliche mit dem Erwerb und der seinerzeitigen Übertragung des Geschäftsanteiles verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern, einschließlich sämtlicher Kosten der in Notariatsaktform abzugebenden Erklärungen, werden vom

Treugeber getragen.

Der Treugeber verpflichtet sich auch, die dem Treuhänder im Zusammenhang mit der Treuhandschaft erwachsenden laufenden Kosten zu ersetzen. Im Übrigen wird vereinbart, dass der Treuhänder die Treuhandschaft unentgeltlich ausübt.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis – auch nach einer Beendigung – ist Wien. Es wird die Zuständigkeit des in Handelssachen für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichtes vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis findet materielles, österreichisches Recht Anwendung.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art, entrichtet der Treugeber.

§ 9

Der Treuhänder verpflichtet sich dem Wirtschaftliche Eigentümer Register die erforderliche Meldung über den wirtschaftlichen Eigentümer zu machen.

Wien, am …

…
Wolfgang Zimmermann

…
Dr. Johannes Kreuzbauer